

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

12. Oktober 2010

Mitgeteilt den

13. Oktober 2010

Protokoll Nr.

906

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Klosters-Serneus** beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Verkehr „Gotschnaboden – Bahnhof“.

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Klosters-Serneus die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 14. Juni 2010 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt der Concepta AG, Davos Platz, vom 30. November 2009/15. Dezember 2009 samt Anhang „Lebensräume nach Delarze, Bewertung der Eingriffe“
- Situationsplan 1:5'000 „Übersicht Lebensraumtypen“ der Concepta AG, Davos Platz, vom 30. November 2009

Zudem liegt der Regierung das für die Umsetzung der Nutzungsplanung, d.h. für die Realisierung der geplanten Freeride-Bikestrecke, erforderliche Rodungsgesuch vor. Dieses Rodungsgesuch besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Ausgefülltes Rodungsgesuchsformular vom 15. Juni 2010
- Einleitung
- Streckendaten, Situations- und Parzellenplan sowie Grundeigentümerliste
- Matrix
- Ersatzmassnahmen
- Stellungnahmen, Berichte
- Strecken-, Baubeschrieb, Situationsplan, Streckenquerprofile
- Gutachten „Geologie und Hydrogeologie“, Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt
- Entwicklungskonzept zum Mountain Biken

Ferner wurden im Planausschnitt des Generellen Erschliessungsplans 1:2'500 Verkehr „Gotschnaboden – Bahnhof“ zusätzlich die bestehenden Bikewege gemäss Regionalem Richtplan „Langsamverkehr“ (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Abschnitt C nachstehend) festgehalten.

Für die Realisierung der geplanten Freeride-Bikestrecke ist die definitive Rodung von Waldareal im Umfang von 4'575 m² erforderlich.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP 2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Prättigau übereinstimmt.

Die Region Prättigau sieht vor, die auf Gemeindegebiet von Klosters-Serneus geplante Freeride-Bikestrecke als Rad-Bikeweg im Koordinationsstand „Festsetzung“ in den Richtplan „Langsamverkehr“ aufzunehmen. Aufgrund der zu diesem Richtplan vom ARE durchgeführten Vorprüfung sowie aufgrund der dazu in der Zwischenzeit in der Region Prättigau abgeschlossenen öffentlichen Mitwirkungsaufgabe kann festgehalten werden, dass das Vorhaben, in der Gemeinde Klosters-Serneus eine Freeride-Bikestrecke zu erstellen und zu betreiben, regional abgestimmt ist und dass die Festlegung dieses Vorhabens im Regionalen Richtplan ohne weiteres erfolgen kann. Einer diesbezüglichen Beschlussfassung in der Region sowie einer anschliessenden regierungsrätlichen Genehmigung wird daher aller Voraussicht nach nichts im Wege stehen. Die formelle Genehmigung des Rad-Bikeweges für die vorliegend zur Debatte stehende Freeride-Bikestrecke (und im Übrigen auch für die im Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Verkehr „Gotschnaboden – Bahnhof“ zusätzlich enthaltenen Bikewege [gemäss RRIP „Langsamverkehr“]) wird jedoch erst zusammen mit der Genehmigung der Gesamtvorlage des Regionalen Richtplanes „Langsamverkehr“ er-

Wanderweg bezeichnet ist. Für diese Wegstrecke muss beobachtet werden, ob die Freerider ihr Tempo effektiv so weit reduzieren, dass keine nennenswerten Konflikte mit anderen Benutzern dieses Weges auftreten. Sollten sich grössere Konflikte zwischen Radfahrern und Fussgängern oder Fahrzeugen ergeben, müsste dieser Wegabschnitt neu beurteilt werden.

3. Schutz der Auerwildvorkommen

Die Verträglichkeit der geplanten Freeride-Bikestrecke mit der in diesem Gebiet existierenden Auerwildpopulation ist gegeben, zumal das Vorhaben dazu dienen kann, die Radfahrer auf diese Strecke zu kanalisieren. Als zusätzliche Massnahme ist es für die Erhaltung der Auerhuhnbestände erforderlich, geeignete Wildruhezonen auszuscheiden. Entsprechend hat das BVFD in der Rodungsbewilligung eine diesbezügliche Auflage zu Handen der Gemeinde Klosters-Serneus verfügt (vgl. Dispositiv, Ziffer 7, Seite 4).

4. Ersatzpflicht für Eingriffe in schützenswerte Biotope

Durch die Erstellung und den Betrieb der geplanten Freeride-Bikestrecke ergeben sich Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 3 der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV), für welche der Verursacher nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 7 NHV angemessene Ersatzmassnahmen zu erbringen hat.

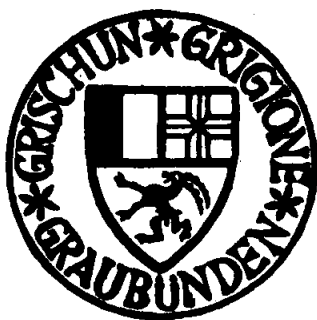
Die zu treffenden Ersatzmassnahmen sind im Rahmen des Bauprojektes festzulegen, und ihre Umsetzbarkeit ist sicherzustellen, damit gewährleistet ist, dass sie gleichzeitig mit dem Bauprojekt ausgeführt werden können.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2'500 Verkehr „Gotschnaboden – Bahnhof“ zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen